

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.02.2007

Geschäftszahl

2006/07/0090

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 94/05/0031 E 10. Mai 1994 RS 1

Stammrechtssatz

Die Androhung der Ersatzvornahme ist nach der stRsp des VwGH kein Bescheid.